

Einfuhrzollkontingente im Rahmen einer Lizenzregelung Sektor Verarbeitungserzeugnisse Obst & Gemüse - Pilze

STAND: 01.01.2022 - Version 02



www.ama.at



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

1	ALLGEMEINES	3
2	RECHTSGRUNDLAGEN.....	3
3	DARSTELLUNG DER MASSNAHME	4
3.1	Antragsvoraussetzungen	4
3.2	Nachweis für den Handel	5
3.3	Referenzmenge.....	6
3.3.1	Aussetzung der Referenzmenge	8
3.4	Registrierung, Identifizierung und Unabhängigkeit der Marktteilnehmer	9
3.5	Antragszeitraum	9
3.6	Antragsmengen	10
3.7	Übertragung der Lizenzen	10
3.8	Sicherheit	10
3.9	Gültigkeitsdauer der Lizenz	11
3.10	Ausfüllen des Lizenzantrags (Besonderheiten).....	11
3.11	Erteilung der Lizenzen	11
4	ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE.....	12
5	AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN.....	13
6	Rat und Hilfe / Kontakt.....	13
7	ANHANG I.....	15
7.1	Zollkontingent Nummer 09.4284 - China	15
7.2	Zollkontingent Nummer 09.4286 – Alle Drittländer (ausgenommen China und Vereinigtes Königreich)	16
8	ANHANG II.....	17

1 ALLGEMEINES

Lizenzen sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union (EU) für Einfuhren und Ausfuhren von bestimmten Erzeugnissen der einzelnen Sektoren der gemeinsamen Marktorganisation von bzw. nach Drittländern, mit Ausnahme von eventuellen Freimengen, erforderlich. Dieses System liefert der Europäischen Kommission kurzfristig die Daten der Warenbewegungen von sensiblen Produkten zwischen der EU und Drittländern und dient der Verwaltung von Ein- und Ausfuhrzollkontingenten.

Mit Inkrafttreten der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760 und der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 wurden die Vorschriften für die Verwaltung von Ein- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, vereinheitlicht.

2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇒ **Regelung der Lizenzen für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen
 - **Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239** mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlicenzen
- ⇒ **Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse:**
 - **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro
 - **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014** mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz
 - **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013** über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik

⇒ **Regelung der Zollkontingente:**

- **Delegierte Verordnung (EU) 2020/760** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Vorschriften für die Verwaltung von Einfuhr- und Ausfuhrzollkontingenten, für die eine Lizenzregelung gilt, sowie zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Leistung von Sicherheiten im Rahmen der Verwaltung von Zollkontingenten
- **Durchführungsverordnung (EU) 2020/761** mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen

⇒ **Merkblatt der Europäischen Kommission über Ein- und Ausfuhrlicenzen 2016/C278/03**

⇒ Marktordnungs- Sicherheiten- und Lizenzverordnung, **BGBl II Nr. 375/2018**

⇒ **Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union

Alle Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.

Die Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) ist für die Durchführung dieser Maßnahme zuständig.

3 DARSTELLUNG DER MASSNAHME

3.1 ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Marktteilnehmer, die im Rahmen eines Zollkontingents eine Lizenz beantragen, müssen in der Union niedergelassen und in ein Mehrwertsteuerregister eingetragen sein. Sie reichen ihren Lizenzantrag bei der lizenzerteilenden Behörde des Mitgliedstaats ihrer Niederlassung und ihrer MwSt.-Registrierung (im Folgenden „Lizenz erteilende Behörde“) ein.
Zollagenten oder Zollvertreter des Antragstellers sind nicht berechtigt, Lizenzen im Rahmen von Zollkontingenten zu beantragen.
- (2) Beantragt ein Marktteilnehmer eine Lizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der **Nachweis für den Handel** vorgeschrieben ist, so übermittelt er zusammen mit dem ersten Lizenzantrag innerhalb jedes Zollkontingentszeitraums den Nachweis für den Handel (siehe [Pkt. 3.2](#)).

- (3) Beantragt ein Marktteilnehmer eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 eine **Referenzmenge** vorgeschrieben ist, so übermittelt er zusammen mit dem ersten Lizenzantrag innerhalb jedes Zollkontingentszeitraums die vorgeschriebenen Unterlagen für die Festlegung der Referenzmenge (siehe [Pkt. 3.3](#)).
- (4) Beantragt ein Marktteilnehmer eine Einfuhrlizenz im Rahmen eines Zollkontingents, für das gemäß Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 die vorherige **Registrierung der Marktteilnehmer** vorgeschrieben ist, so muss er vor der Übermittlung des ersten Lizenzantrags registriert worden sein (siehe [Pkt. 3.4](#)).
- (5) Nur Marktteilnehmer, die die vorgeschriebene **Unabhängigkeit** (Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) aufweisen und eine Erklärung über ihre Unabhängigkeit (Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/760) abgeben, können für Zollkontingente, für die eine vorherige Registrierung der Marktteilnehmer vorgeschrieben ist, Anträge stellen (siehe [Pkt. 3.4](#)).

3.2 NACHWEIS FÜR DEN HANDEL

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist bei Einreichung des ersten Antrags innerhalb eines Zollkontingentszeitraums der Nachweis des Handels erforderlich.

Der Marktteilnehmer muss bei Einreichung seines ersten Antrages für ein bestimmtes Kontingent nachweisen:

dass er in jedem der zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume, **die 2 Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, eine Mindestmenge an Erzeugnissen des betreffenden Sektors (siehe [Anhang II](#)) aus der Union ausgeführt hat, oder zum zollrechtlichen freien Verkehr in der Union überlassen hat.

Für Zollkontingentszeiträume von 1. Januar bis 31. Dezember sind die zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume:

- ⇒ 23. September des Vor-Vor-Vor-Jahres – 22. September des Vor-Vor-Jahres
- ⇒ 23. September des Vor-Vor-Jahres – 22. September des Vor-Jahres

Beispiel für den Zollkontingentszeitraum von 1. Januar bis 31. Dezember 2021:

- ⇒ 23. September 2018 – 22. September 2019
- ⇒ 23. September 2019 – 22. September 2020

Beispiel für den Zollkontingentszeitraum von 1. Januar bis 31. Dezember 2022:

- ⇒ 23. September 2019 – 22. September 2020
- ⇒ 23. September 2020 – 22. September 2021

Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr belegen und eine Bezugnahme des Einführers als Anmelder oder Einführer enthalten.
- anhand von Zolldaten, die die Überlassung zur Ausfuhr aus der Union belegen und eine Bezugnahme des Marktteilnehmers als Anmelder oder Ausführer enthalten.
- anhand einer verwendeten, von den Zollbehörden ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehenen Lizenz, die eine Bezugnahme auf den Marktteilnehmer als Lizenzinhaber oder Rechteempfänger enthält.

Zollanmeldungen, die in Papierform erstellt oder übermittelt werden, sind von den Zollbehörden durch Stempel und Unterschrift zu beglaubigen.

Bei einigen Kontingenten ist der Nachweis des Handels erst bzw. nur erforderlich, wenn aufgrund unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände ein Zollkontingent nicht ausgeschöpft werden wird und die vorgeschriebene Referenzmenge aufgrund dessen ausgesetzt wird.

3.3 REFERENZMENGE

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist eine Referenzmenge vorgeschrieben. Die vorgeschriebenen Unterlagen zur Festlegung der Referenzmenge sind bei Einreichung des ersten Antrags innerhalb eines Zollkontingentszeitraums vorzulegen.

Die Referenzmenge ist die durchschnittliche jährliche Menge von Erzeugnissen, die in zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträumen, **die 2 Monate vor dem Termin enden, an dem erstmals ein Antrag für den Zollkontingentszeitraum eingereicht werden kann**, zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassen wurden.

Für Zollkontingentszeiträume von 1. Januar bis 31. Dezember sind die zwei aufeinander folgenden Zwölfmonatszeiträume:

- ⇒ 23. September des Vor-Vor-Vor-Jahres – 22. September des Vor-Vor-Jahres
- ⇒ 23. September des Vor-Vor-Jahres – 22. September des Vor-Jahres

Beispiel für den Zollkontingentszeitraum von 1. Januar bis 31. Dezember 2021:

- ⇒ 23. September 2018 – 22. September 2019
- ⇒ 23. September 2019 – 22. September 2020

Beispiel für den Zollkontingentszeitraum von 1. Januar bis 31. Dezember 2022:

- ⇒ 23. September 2019 – 22. September 2020
- ⇒ 23. September 2020 – 22. September 2021

Die Referenzmenge umfasst Erzeugnisse, die unter dieselbe laufende Zollkontingentsnummer fallen und denselben Ursprung haben.

Die Referenzmenge eines Marktteilnehmers darf 15 % der Menge, die im jeweiligen Zollkontingentszeitraum für das betreffende Zollkontingent verfügbar ist, nicht übersteigen. Falls die Referenzmenge höher ist, wird sie auf 15 % der Zollkontingentsmenge gekürzt.

Die Gesamtmenge an Erzeugnissen, für die in einem Zollkontingentszeitraum Lizenzen für ein Zollkontingent beantragt werden, darf die Referenzmenge des Antragstellers für dieses Kontingent nicht übersteigen.

Wird der Zollkontingentszeitraum in Teilzeiträume aufgeteilt, so wird die Referenzmenge anteilmäßig auf die Teilzeiträume verteilt (% Aufteilung siehe [Anhang I](#)).

Der Nachweis ist wie folgt zu erbringen:

- Beglaubigter Ausdruck der Zollanmeldung zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr. Die Zollanmeldung bezieht sich auf die in der Rechnung genannten Erzeugnisse und enthält die Angabe, ob es sich beim Lizenzantragsteller um einen Anmelder oder Empfänger handelt. Die Zollanmeldung enthält die Nummer der Rechnung.
- Zur Bestimmung der Referenzmenge legt der Antragsteller der lizenzerteilenden Behörde die Rechnungen vor. Diese enthalten:
 - Name des Einführers oder Anmelders
 - Beschreibung der Erzeugnisse in Verbindung mit dem 8-stelligen KN Code
 - Rechnungsnummer

- Weiters legt der Antragsteller der lizenzerteilenden Behörde eine Aufstellung der Nachweise vor. Diese enthält:
 - MRN Nummer
 - Menge
 - Abschreibungsdatum
 - Lizenznummer
 - Rechnungsnummer

Achtung: In den ersten beiden Kontingenzzeiträumen (2021 und 2022) ist die Angabe der Rechnungsnummer auf der Zollanmeldung nicht zwingend erforderlich (Übergangsbestimmung).

3.3.1 AUSSETZUNG DER REFERENZMENGE

Die Kommission kann das Erfordernis der Referenzmenge aussetzen, wenn ein Zollkontingent aufgrund unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht ausgeschöpft werden wird bzw. wenn am Ende des 9. Monats eines Zollkontingentszeitraums die beantragten Mengen unter der Menge liegen, die in diesem Zeitraum verfügbar ist.

Die Aussetzung der Referenzmenge entnehmen Sie der Auflistung unter <https://agridata.ec.europa.eu/reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf>

Im Fall einer Aussetzung aufgrund unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände sind Handelsnachweise (siehe [Pkt. 3.2](#)) vorzulegen. Die Kommission kann das Erfordernis der vorherigen Registrierung, Identifizierung und Abgabe der Unabhängigkeitserklärung (siehe [Pkt. 3.4](#)) aussetzen.

Im Fall einer Aussetzung falls am Ende des 9. Monats eines Zollkontingentszeitraums die beantragten Mengen unter der Menge liegen die in diesem Zeitraum verfügbar sind, sind keine Handelsnachweise (siehe [Pkt. 3.2](#)) vorzulegen, die vorherige Registrierung, Identifizierung und Abgabe der Unabhängigkeitserklärung (siehe [Pkt. 3.4](#)) sind jedoch weiterhin erforderlich, sofern es sich um Zollkontingente mit LORI Registrierung handelt.

3.4 REGISTRIERUNG, IDENTIFIZIERUNG UND UNABHÄNGIGKEIT DER MARKTTEILNEHMER

Bei einigen Kontingenten (siehe [Anhang I](#)) ist mindestens 2 Monate vor dem Monat der Übermittlung des ersten Lizenzantrags die vorherige Registrierung und Identifizierung und eine Erklärung über die Unabhängigkeit der Marktteilnehmer im System LORI erforderlich.

Nähere Infos dazu finden Sie im Merkblatt:

→ [Infoblatt zur Registrierung LORI](#)

sowie den Formularen

→ [Angaben zur obligatorischen Registrierung](#)

→ [Erklärung über die Unabhängigkeit](#)

Die Kommission kann das Erfordernis der vorherigen Registrierung, Identifizierung und Abgabe der Unabhängigkeitserklärung aussetzen, wenn ein Zollkontingent aufgrund unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände nicht ausgeschöpft werden wird und das Erfordernis der Referenzmenge deshalb ausgesetzt wird.

3.5 ANTRAGSZEITRAUM

Anträge sind innerhalb der ersten sieben Kalendertage des Monats, der dem Beginn des Zollkontingentszeitraums vorausgeht und innerhalb der ersten sieben Kalendertage des jeweiligen Monats während des Zollkontingentszeitraums einzureichen.

Im Dezember ist keine Antragstellung möglich.

Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen, die ab 1. Jänner gelten sind zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres einzureichen.

Achtung: Pro Monat und Zollkontingent darf nur 1 Antrag gestellt werden. Betrifft ein Zollkontingent verschiedene KN-Codes, verschiedene Ursprungsländer oder unterschiedliche Zollsätze, dürfen mehrere Anträge gleichzeitig eingereicht werden, sie werden als ein einziger Antrag betrachtet.

3.6 ANTRAGSMENGEN

Die beantragte Menge darf die verfügbare Menge für einen Zeitraum oder Teilzeitraum nicht übersteigen.

Als verfügbare Menge gilt die gesamte nicht zugeteilte Menge für den verbleibenden Zollkontingentszeitraum oder Teilzeitraum. Diese entnehmen Sie der Auflistung unter <https://agridata.ec.europa.eu/reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf>

Achtung: bei einer vorgeschriebenen Referenzmenge ist zusätzlich darauf zu achten, dass die insgesamt beantragte Menge in einem Zeitraum oder Teilzeitraum die Referenzmenge nicht übersteigt.

3.7 ÜBERTRAGUNG DER LIZENZEN

Einfuhrkontingentlizenzen sind übertragbar.

Der Rechteempfänger hat dieselben Antragsvoraussetzungen (siehe [Pkt. 3.1](#)) wie der Antragsteller zu erbringen.

Betrifft die Lizenzübertragung Zollkontingente mit vorgeschriebener Referenzmenge ist der Rechteempfänger nicht verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Ist der Rechteempfänger Inhaber einer anderen gültigen Einfuhrlizenz, die für das selbe Zollkontingent und den selben Zollkontingentszeitraum erteilt wurde, sind die Antragsvoraussetzungen bereits erfüllt und der erneute Nachweis über die Erfüllung der Antragsvoraussetzungen kann entfallen.

Nach Übertragung der Lizenz wird die zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union überlassene Menge dem Rechteempfänger für die Erbringung des Nachweises für den Handel und der Referenzmenge zugeteilt.

3.8 SICHERHEIT

Die erforderliche Sicherheit entnehmen Sie dem [Anhang I](#).

3.9 GÜLTIGKEITSDAUER DER LIZENZ

Die Lizenz berechtigt und verpflichtet innerhalb der Gültigkeitsdauer das Erzeugnis ein- bzw. auszuführen.

Die erteilten Lizenzen sind gültig:

- Ab dem ersten Kalendertag des Zollkontingentszeitraums, wenn die Anträge vor dem Kontingentszeitraum gestellt werden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Ab dem ersten Kalendertag des auf die Einreichung des Antrags folgenden Monats, wenn die Anträge im Laufe des Zollkontingentszeitraums gestellt werden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Ab dem 1. Jänner des folgenden Jahres, wenn die Anträge zwischen dem 23. und 30. November des Vorjahres eingereicht wurden, bis zum Ende des Zollkontingentszeitraums.
- Sofern der Zollkontingentszeitraum in Teilzeiträume unterteilt ist, läuft die Gültigkeit am letzten Kalendertag des Monats, der auf das Ende dieses Teilzeitraumes folgt, ab, jedoch spätestens am Ende des Zollkontingentszeitraums.

3.10 AUSFÜLLEN DES LIZENZANTRAGS (BESONDERHEITEN)

Feld 20: Die laufende Nummer des Einfuhrzollkontingents
Der Wertzollsatz und der Kontingentszollsatz

Anmerkungen: **Einfuhr von Waren durch Ö** - für eine elektronische Lizenz **bzw.**
Einfuhr von Waren durch jeden Mitgliedstaat - für eine Papierlizenz
(näheres dazu finden Sie im [Merkblatt e-Lizenz](#))

3.11 ERTEILUNG DER LIZENZEN

Die Lizenzen werden nach Veröffentlichung der Zuteilungskoeffizienten (<https://agridata.ec.europa.eu/reports/Allocation%20Coefficients%20TRQs-Import.pdf>) durch die Kommission und vor dem Monatsende erteilt.

Lizenzen, die ab dem 1. Jänner gültig sind, werden zwischen dem 15. und 31. Dezember des Vorjahres erteilt.

4 ZUTRITTS- UND KONTROLLRECHTE

Der Antragsteller hat den Organen und Beauftragten des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, der AMA und der Europäischen Union (im folgenden Prüforgane genannt) das Betreten der Betriebs- und Lagerräume während der Geschäfts- und Betriebszeiten oder nach Vereinbarung zu gestatten.

Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Bücher, Aufzeichnungen, Verträge, Belege und sonstigen geschäftlichen Unterlagen, die die Prüforgane für die Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Anwesenheit einer geeigneten und informierten Auskunftsperson bei der Prüfung zu veranlassen. Diese Auskunftsperson hat die genannten Unterlagen auf Verlangen der Prüforgane zu deren Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jede sonstige von den Prüforganen verlangte Unterstützung bei der Prüfung zu gewähren.

Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung schriftlich zu bestätigen.

Im Falle automationsunterstützter Buchführung hat der Antragsteller auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrücke mit den geforderten Angaben zu erstellen. Kopien der Unterlagen sind auf Verlangen der Prüforgane im unbedingt erforderlichen Ausmaß unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Soweit dem Antragsteller eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) erteilt wurde, ist dieser verpflichtet, der AMA das Finanzamt, bei dem er zur Umsatzsteuer erfasst ist, die diesbezügliche Steuernummer und die UID-Nummer bekannt zu geben. Ist keine UID-Nummer vorhanden, ist diese zeitgerecht beim zuständigen Finanzamt anzufordern.

5 AUFBEWAHRUNGSPFLICHTEN

Der Antragsteller hat den Original-Lizenzantrag sieben Jahre vom Ende des Kalenderjahres an, in welchem er gestellt wurde (oder auf das er sich bezieht), ordnungsgemäß aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bestehen, und der Original-Lizenzantrag noch nicht bereits an die AMA übermittelt wurde.

6 RAT UND HILFE / KONTAKT

Sie erreichen uns:

Agrarmarkt Austria
Referat 11 - Marktbeihilfen
Dresdner Straße 70
A-1200 Wien

Für fachspezifische Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarmarkt Austria unter der folgenden Durchwahl gerne zur Verfügung:

Telefon: 050 3151 - DW 206 (Fr. Brandl), DW 238 (Hr. Schabel), DW 312 (Fr. Artner),
DW 309 (Fr. Nitsche), DW 236 (Fr. Berg)

Telefax: 050 3151 – 303

E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Dieses Merkblatt kann im Internet unter www.ama.at abgerufen werden.

EU-Verordnungen und –Richtlinien finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

Dieses Merkblatt dient als Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Die Ausführungen basieren auf den zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses bestehenden Rechtsgrundlagen. Änderungen werden auf unserer Homepage www.ama.at aktuell gehalten.

Zur besseren Lesbarkeit wurde im vorliegenden Merkblatt die männliche Wortform gewählt. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes beziehen sich diese Formulierungen selbstverständlich auf Personen jeden Geschlechts. Ebenso erstreckt sich der Begriff Ehe gleichermaßen auf eingetragene Partnerschaften.

Impressum

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Referat 11, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503

Telefon: 050 3151 - 0, Fax: 050 3151 - 303, E-Mail: lizenzen@ama.gv.at

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstandsmitglied für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben im § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 AMA-Gesetz der Aufsicht der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Hersteller: AMA, Grafik/Layout: AMA, Bildnachweis: pixabay

Verlagsrechte: Die hier veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte sind vorbehalten. Nachdruck und Auswertung der von der AGRARMARKT AUSTRIA erhobenen Daten sind mit Quellenangabe gestattet. Alle Angaben ohne Gewähr.

7 ANHANG I

7.1 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4284 - CHINA

Ursprungsland	China
KN-Codes	0711 51 00, 2003 10 20 und 2003 10 30
Beschreibung der Erzeugnisse	Haltbar gemachte Pilze der Gattung Agaricus
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 94/800/EG des Rates Beschluss 2006/398/EG des Rates Beschluss (EU) 2016/1885 des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Januar bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	NEIN
Menge in kg	30.400.000 kg Abtropfgewicht
Kontingentszollsatz	0711 51 00: 12 % Wertzollsatz 2003 10 20 und 2003 10 30: 23 % Wertzollsatz
Nachweis für den Handel	Nur wenn Erfordernis der Referenzmenge von der Kommission aufgrund unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände ausgesetzt wurde (siehe Pkt. 3.2) – 25.000 kg
Sicherheit für die Lizenz	40,00 EUR je 1.000 kg Abtropfgewicht
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Ja“ anzukreuzen.
Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.9)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.7)
Referenzmenge	JA (siehe Pkt. 3.3)
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

7.2 ZOLLKONTINGENT NUMMER 09.4286 –ALLE DRITTLÄNDER (AUSGENOMMEN CHINA UND VEREINIGTES KÖNIGREICH)

Ursprungsland	Alle Drittländer (ausgenommen China und Vereinigtes Königreich)
KN-Codes	0711 51 00, 2003 10 20 und 2003 10 30
Beschreibung der Erzeugnisse	Haltbar gemachte Pilze der Gattung Agaricus
Internationales Abkommen oder andere Rechtsakte	Beschluss 94/800/EG des Rates
Zollkontingentszeitraum	1. Januar bis 31. Dezember
Zollkontingentsteilzeiträume	NEIN
Ursprungsnachweis bei Lizenzbeantragung	NEIN
Ursprungsnachweis zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr	NEIN
Menge in kg	5.030.000 kg Abtropfgewicht
Kontingentszollsatz	0711 51 00: 12 % Wertzollsatz 2003 10 20 und 2003 10 30: 23 % Wertzollsatz
Nachweis für den Handel	Nur wenn Erfordernis der Referenzmenge von der Kommission aufgrund unvorhersehbarer und außergewöhnlicher Umstände ausgesetzt wurde (siehe Pkt. 3.2) – 25.000 kg
Sicherheit für die Lizenz	40,00 EUR je 1.000 kg Abtropfgewicht
Besondere Vermerke auf dem Lizenzantrag und auf der Lizenz	In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Ja“ anzukreuzen. In Feld 8 des Antrags und der Lizenz ist das Ursprungsland anzugeben und „Nein“ anzukreuzen. Die Lizenz enthält in Feld 24 die Angabe „Nicht verwendbar für Erzeugnisse mit Ursprung in China und im Vereinigten Königreich“.
Gültigkeit der Lizenz	Ab 1. Januar bzw. ab dem 1. des Folgemonats der Beantragung bis zum Ende des Kontingentszeitraums (siehe Pkt. 3.9)
Übertragbarkeit der Lizenz	JA (siehe Pkt. 3.7)
Referenzmenge	JA (siehe Pkt. 3.3)
Registrierung LORI	NEIN
Besondere Bedingungen	NEIN
Toleranz	0 %

8 ANHANG II

Der Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse umfasst folgende Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 07 10	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais der Unterposition 0710 40 00 , Oliven der Unterposition 0710 80 10 und Früchte der Gattungen "Capsicum" oder "Pimenta" der Unterposition 0710 80 59
ex 07 11	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Oliven der Unterposition 0711 20 , Früchte der Gattungen "Capsicum" oder "Pimenta" der Unterposition 0711 90 10 und Zuckermais der Unterposition 0711 90 30
ex 07 12	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Kartoffeln, künstlich durch Hitze getrocknet, als Lebensmittel ungeeignet, der Unterposition 0712 90 05 , Zuckermais der Unterpositionen ex 0712 90 11 und 0712 90 19 und Oliven der Unterposition ex 0712 90 90
0804 20 90	Feigen, getrocknet
0806 20	Weintrauben, getrocknete
ex 08 11	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen gefrorene Bananen der Unterposition ex 0811 90 95
ex 08 12	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Bananen der Unterposition ex 0812 90 98
ex 08 13	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten dieses Kapitels, ausgenommen ausschließlich aus Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802 bestehende Mischungen der Unterpositionen 0813 50 31 und 0813 50 39
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefeldioxid oder anderen Stoffen eingelegt
0904 21 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack (Capsicum annum), getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert

ex 08 11	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
ex 20 01	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack, der Unterposition 2001 90 20 Zuckermais (Zea mays var. saccharata) der Unterposition 2001 90 30 Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2001 90 40 Palmherzen der Unterposition ex 2001 90 92 Oliven der Unterposition 2001 90 65 — Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2001 90 97
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2003	Pilze und Trüffel, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
ex 20 04	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006 , ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. saccharata) der Unterposition 2004 90 10 , Oliven der Unterposition ex 2004 90 30 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken der Unterposition 2004 10 91
ex 20 05	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006 , ausgenommen Oliven der Unterposition 2005 70 00 , Zuckermais (Zea mays var. saccharata) der Unterposition 2005 80 00 und Früchte der Gattung "Capsicum" mit brennendem Geschmack der Unterposition 2005 90 10 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken der Unterposition 2005 20 10
ex 2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), ausgenommen mit Zucker haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2006 00 38 und ex 2006 00 99
ex 20 07	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen homogenisierte Bananenzubereitungen der Unterposition ex 2007 10

	— Bananenkonfitüren, -gelees, -marmeladen, -pürees und -pasten der Unterpositionen ex 2007 99 39 , ex 2007 99 50 und ex 2007 99 97
ex 20 08	<p>Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen</p> <p>Erdnussmark der Unterposition 2008 11 10</p> <p>Palmherzen der Unterposition 2008 91 00</p> <p>Mais der Unterposition 2008 99 85</p> <p>Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2008 99 91</p> <p>Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2008 99 99</p> <p>Mischungen von anders zubereiteten oder haltbar gemachten Bananen der Unterpositionen ex 2008 97 59 , ex 2008 97 78 , ex 2008 97 93 und ex 2008 97 98</p> <p>— anders zubereitete oder haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2008 99 49 , ex 2008 99 68 und ex 2008 99 99</p>
ex 20 09	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln, ausgenommen Traubensaft und Traubenmost der Unterpositionen 2009 61 und 2009 69 und Bananensaft der Unterposition ex 2009 89 35 , 2009 89 38 , 2009 89 79 , 2009 89 86 , 2009 89 89 und 2009 89 99